

465 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgegeben am 19. 2. 1988

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem
Sonderbestimmungen zum Tuberkulosegesetz
und Impfschadengesetz für das Jahr 1988
getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1. (1) Abweichend von § 41 Abs. 3 des Tuber-
kulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fas-
sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und**

BGBl. Nr. 142/1974 ist die Anpassung der regelmäßigen Geldbeihilfen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, ist die Anpassung von Entschädigungsleistungen im Jahr 1988 mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1988 vorzunehmen.

**§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundeskanzler betraut.**

465 der Beilagen**VORBLATT****Problem und Ziel:**

Die Anpassung der regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekranke nach dem Tuberkulosegesetz sowie der Entschädigungsleistungen für Impfschäden nach dem Impfschadengesetz ist eng mit dem Bereich der Sozialversicherung und der Heeresversorgung verknüpft. Da in den letztgenannten Bereichen die Anpassung der Pensionen, Renten und einiger sonstiger Versorgungsleistungen im Jahr 1988 erst ab 1. Juli erfolgt, ist auch die Valorisierung von Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz sowie Impfschadengesetz zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

Inhalt:

Anpassung von regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekranke und Entschädigungsleistungen für Impfschäden im Jahr 1988 ab 1. Juli.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine. Eine finanzielle Entlastung des Bundeshaushalts ist zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Anpassung der regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekränke nach dem Tuberkulosegesetz sowie der Entschädigungsleistungen für Impfschäden nach dem Impfschadengesetz ist eng mit dem Bereich der Sozialversicherung und der Heeresversorgung verknüpft.

§ 41 Abs. 3 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1973 und BGBl. Nr. 142/1974 sieht vor, daß die in Abs. 2 leg. cit. betragsmäßig angeführten regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekränke ab 1. Jänner eines jeden Jahres (§ 108 i ASVG) mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f ASVG zu vervielfachen sind.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Impfschadengesetzes, BGBl. Nr. 371/1973, hat der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst auch für die Valorisierung von Entschädigungsleistungen für Impfschäden den für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor für verbindlich zu erklären. In der Folge wird in der zitierten Bestimmung auf § 46 b Abs. 2, 3, 5 und 7 des Heeresversorgungsgesetzes verwiesen, woraus sich ergibt, daß die Anpassung jeweils mit 1. Jänner eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum ASVG), BGBl. Nr. 609/1987, wurde für das Jahr 1988 die Anpassung der Pensionen, Renten und einiger weiterer Leistungen für den 1. Juli 1988 vorgesehen (Art. VII Abs. 2 bis 4).

Ebenso wird durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 614/1987, die Anpassung von Versorgungsleistungen, Einkommensbeträgen und Versicherungsbeiträgen in der Heeresversorgung im Jahr 1988 erst mit 1. Juli 1988 vorgenommen (Art. VII Abs. 2).

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich für den Bereich des Tuberkulosegesetzes und Impfschadengesetzes, daß auch die Anpassung der nach diesen Gesetzen zu valorisierenden Leistungen im Jahr 1988 erst mit 1. Juli vorzunehmen ist.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen erfolgt die Anpassung der regelmäßigen Geldbeihilfen für Tuberkulosekränke (§ 41 Abs. 2 Tuberkulosegesetz) im Jahr 1988 mit 1. Juli.

Zu § 1 Abs. 2:

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen erfolgt die Anpassung von Entschädigungsleistungen für Impfschäden (§ 2 Abs. 1 lit. c und d Impfschadengesetz) im Jahr 1988 mit 1. Juli.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.